
Aktionsrichtlinie¹

„Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der burgenländischen Wirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Gleichzeitig sollen damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die nachhaltige Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

2.3. Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter der Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1 (beide im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1. und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

4.2. Als Förderungswerber kommen insbesondere kleine, kleinste und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I „KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage. Regionalförderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.

4.3. Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich.

„Fördergebiete“: die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Gebiete, für die bis zum 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können, und die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können.

4.4. Ausschlusskriterien

- 4.4.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013
- 4.4.2. Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- 4.4.3. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- 4.4.4. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates
- 4.4.5. Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
- 4.4.6. Beihilfen an Vereine und Verbände
- 4.4.7. Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird
- 4.4.8. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Der Beihilfeempfänger hat für den Erhalt einer regionalen Einzelinvestitionsbeihilfe zu bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem

Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens, welche eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben

5.2.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens € 300.000,00 begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt).

5.2.2. Nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden, können auf Basis des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 AGVO abgewickelt werden. Bei beihilfefähigen Unternehmen nach Artikel 22, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden. Der Anreizeffekt ist bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 22 als erfüllt zu sehen.

5.2.3. Förderungen die nicht unter 5.2.1 oder 5.2.2 erfolgen, sondern auf Basis der Artikel 14 oder 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten sind:

6.1.1. Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen und Geräten, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstige Kosten des Anlagevermögens

6.1.2. Baukosten

6.1.2.1. 100 % bei KMU

6.1.2.2. max. 25 % der Kosten gemäß Punkt 6.1.1 bei großen Unternehmen

Wenn das Projekt außergewöhnliche volkswirtschaftliche Effekte vorweisen kann, besondere regionalwirtschaftliche Aspekte beinhaltet oder im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt, können Baukosten bis zu 100% einbezogen werden.

6.1.3. Immaterielle Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder sonstiges Know-how (bei Großunternehmen max. 50 % der gesamten förderbaren Kosten)

6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000,00 je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. In abweichenden Fällen sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände förderbar, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten jedenfalls im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20%, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt

von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- a) Innovations-, Technologie und Umweltgehalt des Projektes
 - b) Rationalisierung², Modernisierung oder Erweiterung des Geschäftsfeldes
 - c) Stärkung bzw. Wertsteigerung des Unternehmens durch strukturverbessernde Maßnahmen
 - d) regionalwirtschaftliche Bedeutung (zum Beispiel Leitbetrieb, Lehrlingsausbildungsstätte, Nahversorgung, etc.)
 - e) Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen
 - f) Investitionsgrad
 - g) Wachstumspotenzial
 - h) KMU-Bonus
 - i) Gleichstellungsorientierung
 - j) Exportquote und/oder -potenzial
- 7.2. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.
- 7.3. Bei Förderungen gemäß 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

- 7.4. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1 oder 5.2.2) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur

² Die Maßnahmen der Rationalisierung dürfen jedoch nicht ausschließlich den Abbau von Arbeitsplätzen zum Ziel haben

Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.

- 8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.3) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:

- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen worden wäre, wenn eine Übernahme nicht erfolgt wäre und die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden.) sowie Ablösekosten
- die Übernahme von Unternehmensanteilen und Firmenwerte
- Investitionen in mobile Investitionsgüter wie zB Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel)
- Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes
- Kosten der Finanzierung
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
- der Ankauf von Bezugsrechten
- Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung
- Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
- Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen
- Projekte, die keine eindeutige Abgrenzung zur unternehmerischen Investition ermöglichen (z. B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten) bzw. Projektteile, die sowohl dem privaten als auch dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind (zB Dach, Heizung...)
- Eigenleistungen

- 8.4. Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind leasingfinanzierte Investitionen nicht förderbar.
- 8.5. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.
- 8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000,00 liegen, sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

- 9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:
 - 9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
 - maximal 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
 - maximal 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen
 - 9.1.2. Investitionsbeihilfen an kleine Unternehmen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis zu einem Betrag von max. 0,4 Mio. Euro beziehungsweise 0,6 Mio. EUR für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV. Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen die genannten Beträge verdoppelt werden.
 - 9.1.3. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der jeweils genehmigten Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission gewährt werden.
 - maximal 10% der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU Beihilfen möglich)
- 9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

- 9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber ist der Leasingnehmer.
- 10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.
- 10.3. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:
- Bei großen Unternehmen gewährten Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
 - Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 10.4. Im Falle der Förderung einer Projektes nach Artikel 17 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:
- Der Umfang des zu fördernden Projektes (inkl. eines etwaigen nicht förderbaren Teiles) muss grundsätzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre überschreiten (gilt nicht für Kleinstunternehmen, Betriebsübernahmen und Betriebsansiedlungen).
- 10.5. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 500.000,00 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind folgende Parameter:
Beihilfennummer, Name des Empfängers, Beihilfeninstrument, Beihilfenelement in voller Höhe, Gewährungsakt.

Die Veröffentlichung der Daten wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen

- 10.6. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

- 10.7. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

- 10.8. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – von 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 eingebracht werden.